

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.06.2026

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-102/26

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der allge-
meinen Bauartgenehmigung
vom 16. Januar 2026**

Nummer:

Z-19.14-1234

Geltungsdauer

vom: **15. Juni 2026**

bis: **16. Januar 2031**

Antragsteller:

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH

Otto-Schott-Straße 13

07745 Jena

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung

"PYRANOVA System 4 - F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 19.14-1234 vom 16.01.2026.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1234 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.) Abschnitt 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:
Bei der Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen mit Glasausschnitt oder mit Fenstern dürfen nur solche Feuerschutzabschlüsse bzw. Fenster verwendet werden, deren Verglasung aus denselben Scheiben oder Scheibenkombinationen besteht, die auch in der Brandschutzverglasung verwendet werden. Zulässig sind die Typen „PYRANOVA 30 S2..“ oder „ISO PYRANOVA 30 S2..“ bzw. „PYRANOVA 30 S3..“ oder „ISO PYRANOVA 30 S3..“, entsprechend den Anlagen 1.1 bis 1.3.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider